

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

# **Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen**

## **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Dolmetscher- und Übersetzerwesen ist bislang bundesweit landesrechtlich geregelt (Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes). In Thüringen sind die betreffenden Bestimmungen im Fünften Abschnitt des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121-2124-), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), hat der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und das Recht der Gerichtsdolmetscher bundesweit einheitlich geregelt. Durch Ausübung der Bundeskompetenz tritt für den Landesgesetzgeber eine Sperrwirkung mit der Folge ein, dass die landesrechtlichen Regelungen zum Gerichtsdolmetscherwesen ab dem 1. Januar 2023 nichtig sind. Hinsichtlich der Gebärdensprachdolmetscher hat der Bundesgesetzgeber bewusst seine Gesetzgebungskompetenz nicht ausgeübt; bezogen auf die Übersetzer besteht für den Bund keine Gesetzgebungskompetenz, so dass die landesrechtlichen Regelungen im Fünften Abschnitt des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wirksam bleiben. Infolge des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Regelung des Gerichtsdolmetscherwesens ist eine Anpassung des Fünften Abschnitts des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich.

Durch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sind darüber hinaus redaktionelle Anpassungen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes notwendig. Ebenso sind weitere redaktionelle Anpassungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzunehmen.

Als weitere Folge der Änderungen der Bestimmungen zum Dolmetscher- und Übersetzerwesen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes sind ferner Anpassungen in den entsprechenden

Gebührentatbeständen in der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Aufhebung der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern vom 26. November 2009 (GVBl. S. 770) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf im Thüringer Justizkostengesetz infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882). Nach § 21 Abs. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung haben ehrenamtliche Betreuer ab 1. Januar 2023 zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen. Während die Einholung des Führungszeugnisses für ehrenamtliche Betreuer künftig aufgrund der Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz durch Artikel 15 Abs. 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gebührenfrei gestellt ist, sieht das Thüringer Justizkostengesetz hinsichtlich der für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis zu erhebenden Gebühr nach Nummer 2.3 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes bislang keinen entsprechenden Ausnahmetatbestand vor. Es empfiehlt sich die Ergänzung einer Regelung zur Gebührenfreiheit im Gleichlauf zu der Rechtslage beim Führungszeugnis, die den Zugang zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung für die interessierten Personen ohne zusätzliche Verwaltungskosten ermöglicht.

## **B. Lösung**

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem aus Gründen der Rechtsklarheit die landesrechtlichen Regelungen für das Gerichtsdolmetscherwesen im Fünften Abschnitt des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben und die Regelungen für Dolmetscher für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer angepasst werden. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen für die Beeidigung der Gerichtsdolmetscher nach dem Bundesgesetz einerseits und der Beeidigung für Dolmetscher für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscher und der Ermächtigung für Übersetzer nach Landesrecht andererseits werden für alle Beeidigungs- und Ermächtigungsverfahren die gleichen Vorgaben geschaffen. Die landesrechtlichen Regelungen werden daher an das Bundesrecht angepasst, wodurch zugleich für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen insgesamt umfassende, einheitliche Standards geschaffen werden, die der Qualitätssicherung gerichtlicher Verfahren dienen.

§ 4 ThürAGGVG wird redaktionell an die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung angepasst. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Durch die eingeführte Befristung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung ist nach Ablauf der Frist ein Antrag auf Verlängerung erforderlich, wenn die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung weiterhin bestehen bleiben soll. Für das Verfahren der Verlängerung wird eine neue Gebühr in der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes eingeführt.

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern wird aufgehoben.

Außerdem wird durch die Ergänzung der Anmerkung zu Nummer 2.3 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes geregelt, dass hinsichtlich der zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des ehrenamtlichen Betreuers nach § 21 Abs. 2 BtOG erforderlichen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis keine Gebühr erhoben wird.

### **C. Alternativen**

Da das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen zu Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern enthält, könnten die im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehenden Bestimmungen grundsätzlich insoweit unverändert fortbestehen. Ohne die im Landesrecht beabsichtigten Anpassungen für die genannten Sprachmittler an die bundesrechtlich normierten Anforderungen für Gerichtsdolmetscher wären die Zugangsvoraussetzungen uneinheitlich geregelt. Da die als Sprachmittler Tätigen in der Regel sowohl Aufgaben als Dolmetscher als auch als Übersetzer wahrnehmen, müssten sie künftig unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung vergleichbarer Berufsbilder erfüllen. Dies soll vermieden werden. Für vergleichbare Berufsbilder sollen einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Um das Regelungsbedürfnis zu erreichen, besteht zu der Normierung der Gebührenfreiheit der für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung nach § 21 Abs. 2 BtOG erforderlichen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis keine Alternative.

### **D. Kosten**

Es wird ein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu erwarten sein, da die ab dem 1. Januar 2023 erteilten allgemeinen Beeidigungen der Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, die allgemeinen Beeidigungen der Gebärdensprachdolmetscher und die Ermächtigungen der Übersetzer, genau wie die allgemeinen Beeidigungen der Gerichtsdolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, auf fünf Jahre befristet sind und somit jeweils nach Ablauf der Frist auf entsprechenden Antrag die Voraussetzungen einer Verlängerung zu prüfen sein werden. Der dargestellte Verwaltungsaufwand wird mit vorhandenen Mitteln und Personal im Rahmen der verfügbaren Plan-/Stellen zu bewältigen sein und durch die neu eingeführte Gebühr für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung kompensiert.

Für die ab dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigten Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und ermächtigten Übersetzer entstehen Mehraufwendungen im Fall der Verlängerung der Beeidigung oder Ermächtigung. Hierfür entsteht jeweils eine Gebühr in Höhe von 40 Euro.

Ab dem Jahr 2028 ist mit geringfügigen Mehreinnahmen im Landeshaushalt durch Gebühren zu rechnen - geschätzt circa 800 Euro pro Jahr.

Hinsichtlich des beabsichtigten gebührenfreien Abrufs einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung entgehen dem Land keine bislang gezogenen Einnahmen, da aktuell mangels einer Pflicht zur Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis insoweit keine Einnahmen generiert werden. Während

nach der aktuellen Rechtslage, das heißt nach § 1897 Abs. 7 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Betreuungsbehörde Berufsbetreuer auffordern soll, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, ist eine vergleichbare Regelung für ehrenamtliche Betreuer bislang nicht vorgesehen.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 9./10./11. November 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1)</sup>**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden der Klammerzusatz "(§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG-)" und die Verweisung "§§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§§ 32 bis 35 GVG" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "Bundesrechtsanwaltsordnung" der Klammerzusatz "(BRAO)" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 59b Abs. 2 Nr. 6c der Bundesrechtsanwaltsordnung" durch die Verweisung "§ 59a Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c BRAO" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" das Komma gestrichen und die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Tarifbeschäftigten" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "10 000 Deutsche Mark oder" gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 155 GVG" ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 74c Abs. 1 Satz 1 GVG" ersetzt.
7. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

**"Fünfter Abschnitt****Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer**

1) Nummer 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16), sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

## § 15

## Beeidigung und Ermächtigung

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke werden in Thüringen

1. Dolmetscher allgemein beeidigt im Sinne des § 189 Abs. 2 GVG und

2. Übersetzer ermächtigt im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche, die der Übersetzer die schriftliche Übertragung einer Sprache. Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache werden Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt.

(2) Die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für gerichtliche Zwecke erfolgt nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121 -2124-) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, die allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Ermächtigung der Übersetzer finden die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 GDolmG entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher sowie für Übersetzer.

(4) Vor dem 1. Januar 2023 in Thüringen erfolgte allgemeine Beeidigungen zum Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, allgemeine Beeidigungen zum Gebärdensprachdolmetscher sowie Ermächtigungen zum Übersetzer gelten fort. Sie enden mit der erneuten Beeidigung oder Ermächtigung nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung.

(5) Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

## § 16

## Zuständigkeit

(1) Zuständig ist

1. für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für gerichtliche Zwecke nach § 15 Abs. 2 in Abweichung von § 2 Abs. 1 GDolmG aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG,

2. für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach § 15 Abs. 3

der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Thüringen, ist für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung der Präsident des Landgerichts Erfurt zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes bleibt der Präsident des Landgerichts zuständig, der die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung vorgenommen hat. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Präsident ist zuständige Stelle im Sinne des § 9 GDolmG.

(2) Verfahren nach diesem Abschnitt können übereine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 17 Bezeichnung

Nach der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung kann in den Fällen des § 15 Abs. 3

1. der Dolmetscher die Bezeichnung "allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und Notare für ... (Angabe der Sprache oder der Sprachen, für die die Beeidigung erfolgt ist)" führen,
2. der Gebärdensprachdolmetscher die Bezeichnung "allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare für die Gebärdensprache" führen und
3. der Übersetzer die Bezeichnung "ermächtigter Übersetzer für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare für ... (Angabe der Sprache oder der Sprachen, für die die Ermächtigung erfolgt ist)" führen.

Eine von Satz 1 abweichende Bezeichnung ist mit Ausnahme der das Geschlecht konkretisierenden Bezeichnung nicht zulässig.

#### § 18 Bestätigung der Übersetzung, Pflichten der Übersetzer

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen ist durch den Übersetzer zu bestätigen. Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... (Angabe der Sprache) wird bescheinigt."

Soweit notwendig, ist der Bestätigungsvermerk um Angaben nach Absatz 2 zu ergänzen. Dem Bestätigungsvermerk sind der Ort und das Datum der Bestätigung, die Unterschrift des Übersetzers sowie dessen Bezeichnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 anzufügen.

(2) In dem Bestätigungsvermerk ist zusätzlich kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen, ist in dem Bestätigungsvermerk zusätzlich hinzuweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen Übersetzers als richtig und vollständig bestätigt wird.



(4) Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte von ihrem Inhalt keine Kenntnis erlangen können.

#### § 19 Verzeichnis

Bei jedem Landgericht ist je ein elektronisches Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher, der allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und der ermächtigten Übersetzer zu führen.

#### § 20 Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung einer in § 15 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Thüringen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf deren Antrag in das Verzeichnis nach § 19 eingetragen. § 9 GDolmG gilt entsprechend. Sind weder die Tätigkeit noch die Ausbildung für diese Tätigkeit in dem in Satz 1 genannten Niederlassungsstaat reglementiert, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat.

(2) Die Eintragung erfolgt unter Nennung der Bestelungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Bezeichnung, die in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit besteht, sowie unter Hinweis darauf, dass der Dolmetscher, der Gebärdensprachdolmetscher oder der Übersetzer in Thüringen nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt ist. Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen dürfen nur unter der nach Satz 1 eingetragenen Bezeichnung erbracht werden.

(3) Die Eintragung wird für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis nach § 19, vorgenommen. Nach Ablauf der Frist wird der Eintrag gelöscht, sofern bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs kein neuer Antrag bei dem nach Absatz 4 zuständigen Landgericht eingegangen ist. Der Eintrag kann vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf Antrag der eingetragenen Person gelöscht werden. Außerdem kann der Eintrag von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person im Niederlassungsstaat nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist,
3. der eingetragenen Person die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat untersagt ist,
4. die eingetragene Person wiederholt mangelhaft übertragen hat oder
5. die eingetragene Person ihre Leistungen unter einer irreführenden Bezeichnung erbracht hat, die eine

Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 17 ermöglicht.

(4) Zuständig für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist der nach § 16 Abs. 1 zuständige Präsident des Landgerichts.

#### § 21 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 17 als allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und Notare, als allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Bezeichnung führt, die den in Nummer 1 geregelten Bezeichnungen zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft im Bezirk des jeweiligen Landgerichts."

8. Der bisherige § 25 wird § 22 und in Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
9. Der bisherige § 26 wird § 23.
10. Der bisherige § 27 wird aufgehoben.
11. Der bisherige § 28 wird § 24.
12. Der bisherige § 29 wird § 25 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
13. Der bisherige § 30 wird § 26.
14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes**

Die Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Anmerkung nach Nummer 2.3 wird nach dem Wort "Selbstauskunft" die Angabe "oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 [BGBl. I S. 882 -917-] in der jeweils geltenden Fassung) benötigt wird" eingefügt.

2. In Spalte 2 der Nummer 4.1, in der Anmerkung nach Nummer 4.1, in Spalte 2 der Nummer 4.2 und in Satz 2 der Anmerkung nach Nummer 4.2 werden jeweils nach dem Wort "Dolmetscher" die Worte "oder Gebärdensprachdolmetscher" eingefügt.
3. In Spalte 2 der Nummer 4.3 wird die Angabe "§ 22a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Dolmetscher und Übersetzer in das Dolmetscherverzeichnis zur gelegentlichen oder vorübergehenden Berufsausübung" durch die Angabe "§ 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) bezeichneten Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer in das Verzeichnis nach § 19 ThürAGGVG zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit" ersetzt.
4. Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:
  - "4.4 Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher oder der Ermächtigung als Übersetzer für eine oder mehrere Fremd- oder Gebärdensprachen 40

Anmerkung:

Die Anmerkung zu Nummer 4.1 gilt entsprechend."

### **Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern vom 26. November 2009 (GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2014 (GVBl. S. 725), außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121 -2124-), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), macht eine Anpassung des Fünften Abschnitts des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Durch das Gerichtsdolmetschergesetz wird das Recht der Gerichtsdolmetscher bundesweit vereinheitlicht. Die bisher im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes dazu enthaltenen Regelungen werden dadurch obsolet. Die landesrechtlichen Regelungen für Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer bleiben zwar wirksam, weichen aber nunmehr inhaltlich von denjenigen für Gerichtsdolmetscher ab. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher nach dem Bundesgesetz einerseits und die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke und der Gebärdensprachdolmetscher und die Ermächtigung der Übersetzer nach Landesrecht andererseits sowie zur Angleichung des Verfahrens der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung werden die landesrechtlichen Regelungen an das Bundesrecht angepasst. Darüber hinaus werden weitere redaktionelle Anpassungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt.

Durch die Änderungen sind gebührenrechtliche Anpassungen im Thüringer Justizkostengesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Weiterhin wird für die nach § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung vorzulegende Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung im Thüringer Justizkostengesetz eine Gebührenfreiheit geregelt.

Die landesrechtlich bisher im Verordnungswege geregelten Bestimmungen zu Verfahrensformalitäten bei der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung und der Internetveröffentlichung des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer sind aufgrund der Regelungen im Gerichtsdolmetschergesetz und dem Verweis auf dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen der Verweisungen, mit denen die amtliche Abkürzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Mit Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2022 I S. 666) wurde für die Bundesrechtsanwaltsordnung die bereits umgangssprachlich verwendete Abkürzung "BRAO" amtlich geregelt. Als Folgeänderung ist aufgrund der in § 4 Abs. 4 ThürAGGVG enthaltenen Verweisung die amtliche Abkürzung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürAGGVG redaktionell zu ergänzen.

Zu Buchstabe b:

Durch Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2022 I S. 666) ändert sich die Nummerierung des bisherigen § 59b BRAO ab 1. August 2022; die Regelungen sind ab diesem Zeitpunkt in § 59a BRAO enthalten. Die Verweisung in § 4 Abs. 4 ThürAGGVG ist daher redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, mit der die mittlerweile gebräuchliche Bezeichnung der Tarifbeschäftigten berücksichtigt wird.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, mit der die Betragsangabe in der Währung Deutsche Mark gestrichen wird.

Zu den Nummern 5 und 6:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen der Verweisungen, mit denen die amtliche Abkürzung des Gerichtsverfassungsgesetzes berücksichtigt wird.

Zu Nummer 7:

Zur Überschrift des Fünften Abschnitts:

Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird um die Gebärdensprachdolmetscher erweitert.

Zu § 15:

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Regelungen des Fünften Abschnitts für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie Gebärdensprachdolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern festgelegt. Zugleich wird der jeweilige Tätigkeitsbereich der Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer definiert. Weitergehende Regelungen für deren Tätigkeit, etwa für den behördlichen oder privaten Bereich, trifft das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht.

Die Befugnis des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Notars, nach § 189 Abs. 1 GVG eine andere geeignete Person als Dolmetscher, Ge-

bärdensprachdolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen und im Einzelfall zu beeden, wird nicht berührt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für gerichtliche Zwecke nach den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt. Alle Antragserfordernisse, Rechte und Pflichten ergeben sich künftig aus dem Gerichtsdolmetschergesetz.

In Absatz 3 werden für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, die allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Ermächtigung der Übersetzer die Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies sind namentlich die Regelungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach § 3 GDolmG, den alternativen Befähigungsnachweis nach § 4 Abs. 1 und 2 GDolmG, die Gleichwertigkeitsanerkennung nach § 4 Abs. 3 GDolmG, die Beeidigung nach § 5 GDolmG, die Befristung nach § 7 GDolmG, den Verlust und die Rückgabe der Beeidigungsurkunde nach § 8 GDolmG, die Datenverarbeitung nach § 9 GDolmG sowie die Anzeigepflichten nach § 10 GDolmG. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher sowie für Übersetzer. An die Stelle der Beeidigung tritt für die Übersetzer die Ermächtigung.

Durch die Erklärung der Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes soll sichergestellt werden, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gleichlautende Zugangsvoraussetzungen an alle Dolmetscher und Übersetzer gestellt werden. Eine weitgehende Angleichung soll die Beeidigungs- und Ermächtigungsverfahren vereinfachen, Rechtsklarheit schaffen und einheitliche Qualitätsstandards gewährleisten. Viele allgemein beeidigte Dolmetscher sind zugleich ermächtigte Übersetzer. Daher gilt es zu vermeiden, dass durch unterschiedliche fachliche Zugangsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften sowohl die beeidigenden Stellen als auch die Antragsteller mit einem unnötigen Mehraufwand belastet werden.

Die bisher in Thüringen geltenden Vorschriften für Sprachmittler gewährleisten bereits einen relativ hohen Qualitätsstandard, sodass im Interesse der Bestandsschutzgewährung die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen zum Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, allgemeinen Beeidigungen zum Gebärdensprachdolmetscher sowie Ermächtigungen zum Übersetzer fortgelten. Dem folgend enden nach Absatz 4 die genannten Beeidigungen und Ermächtigungen nur mit der erneuten Beeidigung oder Ermächtigung nach den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zu § 16:

In Absatz 1 ist zunächst die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach § 15 Abs. 3 ThürAGGVG geregelt. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes in Thüringen wird der Präsident des Landgerichts Erfurt als zuständiges Landgericht bestimmt. Die Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts, der die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung vorgenommen hat, bleibt auch im Fall eines Wohnsitzwechsels bestehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung der Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher beruht

auf § 2 Abs. 2 GDolmG in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes und im Übrigen auf den Artikeln 72 und 74 des Grundgesetzes. Nach § 2 Abs. 1 GDolmG ist für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat, im Übrigen das Kammergericht Berlin. Durch § 2 Abs. 2 GDolmG werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 GDolmG durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln, wobei sie die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen können. Hierdurch soll insbesondere ermöglicht werden, die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung auf die Landgerichte zu übertragen (vergleiche Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 GDolmG, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 122).

Die Ermächtigung für eine Regelung durch Gesetz an Stelle einer Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes. Danach sind die Landesregierungen, soweit sie durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt. Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist es sachgerecht, auch die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu regeln und insoweit von der Ermächtigung des Artikels 80 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen.

In Thüringen sind nach bisheriger Rechtslage die Präsidenten der Landgerichte für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung zuständig. Um die vorhandenen Verwaltungsstrukturen und Fachkenntnisse weiter nutzen zu können, soll diese Zuständigkeit zukünftig beibehalten werden. Ferner wird den Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern eine wohnortnahe Bearbeitung ihrer Anträge ermöglicht. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Thüringen, verbleibt es wie bisher bei der Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts Erfurt. Damit ist Artikel 14 Nr. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung getragen.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes bleibt, beispielsweise für den Widerruf der Übersetzerermächtigung, der Präsident des Landgerichts zuständig, der die Ermächtigung erteilt hat.

Absatz 2 dient im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den "einheitlichen Ansprechpartner" im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG und weiterer verfahrensrechtlicher Anforderungen, etwa der Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle selbst stellt lediglich ein Angebot dar. Der Antragsteller, Anzeigepflichtige oder Informationsberechtigte kann frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe der einheitlichen Stelle in Anspruch nehmen will. Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen dem Bürger beziehungsweise Unternehmen und den jeweils zuständigen Behörden. Ihre Hauptaufgabe besteht zunächst darin, eine Orientierung über alle einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren und die jeweils zuständigen Behörden zu geben. Die einheitliche Stelle führt in ihrer Funktion als Verfahrensmittler die Verwaltungsverfahren nicht selbst durch. Die beste-

henden Zuständigkeiten werden durch das Verfahrensmodell selbst nicht verändert. Der einheitlichen Stelle werden durch diese Bestimmungen weder Aufsichtsbefugnisse noch Eingriffskompetenzen übertragen. Die wichtigste Funktion ist deshalb die Entgegennahme und unverzügliche Weitergabe der gesamten Verfahrenskorrespondenz. Die Bestimmung verpflichtet alle beteiligten Behörden, eine elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. § 42a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, in dem eine Genehmigungsfiktion geregelt ist, kommt nicht zur Anwendung, weil die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege dient und deshalb zwingende Gründe des Allgemeininteresses gegen die Anordnung der Genehmigungsfiktion sprechen (vergleiche Artikel 13 Abs. 4 Satz 2 und Erwägungsgrund Nr. 40 der Richtlinie 2006/123/EG).

Die im Übrigen in Kapitel III Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/123/EG zwingend für behördliche Genehmigungsverfahren aufgestellten Voraussetzungen entsprechen bereits den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben in Thüringen.

Zu § 17:

Ausgehend von der in § 6 GDolmG normierten Bezeichnung für Gerichtsdolmetscher greift § 17 ThürAGGVG die Bezeichnung des Bundesgesetzgebers für den landesgesetzlichen Regelungsbereich der allgemein beeidigten Dolmetscher für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke, der allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und der ermächtigten Übersetzer auf. Die gleichlautende Bezeichnung der nach Bundesgesetz und Landesgesetz allgemein beeidigten oder ermächtigten Sprachmittler dient der Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und verhindert Rechtsunsicherheiten durch verschiedene Bezeichnungen.

Zu § 18:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem § 21 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung.

In Absatz 1 ist bestimmt, dass bei Übersetzungen neben der eigentlichen Übersetzung die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich ist. Hiermit übernimmt der Übersetzer die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Bestätigung erfolgt durch den formalisierten Bestätigungsvermerk. Dieser wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung lediglich hinsichtlich der Bezeichnung des Übersetzers durch Verweis auf § 17 Satz 1 Nr. 3 ThürAGGVG angepasst. Durch die Anbringung des Bestätigungsvermerks auf der Übersetzung entsteht eine zusammengesetzte Urkunde. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als den Übersetzer würde damit den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll der Übersetzer auch auf Auffälligkeiten in der Urkunde hinweisen.

Soweit der Übersetzer fremde Übersetzungen überprüft und bescheinigt, ist nach Absatz 3 die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vorgeschrieben.

Absatz 4 enthält die bisher in § 20 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung enthaltene Verpflichtung zur sorgsamten Aufbewahrung unver-



trauter Schriftstücke und des Verbots, Unbefugten vom Inhalt der Schriftstücke Kenntnis zu geben.

Zu § 19:

Die Bestimmung enthält, wie bislang § 22 Abs. 1 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung, die Verpflichtung der Präsidenten der Landgerichte, ein elektronisches Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher und der ermächtigten Übersetzer bei den Landgerichten zu führen. Nähere Vorgaben für die Datenverarbeitung sowie für Einsichtnahme und Löschung, wie sie bisher zum Teil in § 22 Abs. 2 bis 4 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung enthalten waren, sind entbehrlich, weil diese nunmehr aus § 9 GDolmG folgen. Durch die Verweisung in dem neu gefassten § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürAGGVG auf diese Bestimmung im Gerichtsdolmetschergesetz gelten die Regelungen auch für die Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer.

Zu § 20:

§ 20 ThürAGGVG dient der Umsetzung der Artikel 5 bis 9 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung und entspricht in seinem Regelungsgehalt im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 22 a ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung. Dienstleistungsfreiheit muss danach im Inland gewährt werden, wenn die betreffende Person einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Ausübung seines Berufs rechtmäßig niedergelassen ist. Entsprechendes gilt nach Artikel 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch für die Angehörigen der anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens, die im Rahmen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung nach Artikel 37 Abs. 3 dieses Abkommens den inländischen Dienstleistern ohne weiteres gleichgestellt sind.

Die Regelung ermöglicht den Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern, ihre Dienste in Thüringen anzubieten, ohne gegenüber im Inland allgemein beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlern einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Zu diesem Zweck sollen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz allgemein beeidigte Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und ermächtigte Übersetzer im Inland vorübergehend in das bei den Landgerichten geführte Dolmetscherverzeichnis und - über die Verweisung auf § 9 GDolmG - auch in die von den Ländern geführte Datenbank für Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen werden können, ohne sich zuvor erneut im Inland beeidigen oder ermächtigen lassen zu müssen.

Die europarechtlich erforderliche Bestimmung soll für alle Sprachmittler beibehalten werden. Die Umsetzung europäischen Rechts verlangt keine Regelung durch den Bund; die Länder können jeweils eigenständig einer Verpflichtung zur Herstellung eines gleichen Mindestniveaus in ihren Regelungen nachkommen.

In Absatz 1 sind die formellen und materiellen Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Aufnahme in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer erfolgen kann. In formeller Hinsicht bedarf es nach Absatz 1 Satz 1 eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis. Materiell-rechtlich kann grundsätzlich Aufnahme in das Verzeichnis begehren, wer seine Befähigung zum Sprachmittler im Sinne des § 15 Abs. 1 ThürAGGVG nachweisen kann. In Absatz 1 Satz 3 wird der Ausnahmefall geregelt, wenn ein Nachweis über die Befähigung im Sinne des § 15 Abs. 1 ThürAGGVG nicht erbracht werden kann, weil im Staat der Niederlassung ein staatlich reglementiertes Ausbildungs- oder Anerkennungsverfahren nicht besteht.

Durch Absatz 2 ist festgelegt, welche Daten zur Eintragung zu bringen sind. Dies sind die Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates und die Berufsbezeichnung, die der Antragsteller im Staat seiner Niederlassung führt unter Hinweis darauf, dass der Dolmetscher, der Gebärdensprachdolmetscher oder der Übersetzer in Thüringen nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt ist.

In Absatz 3 sind die grundsätzliche Dauer der Eintragung und die Voraussetzungen bestimmt, unter denen eine Löschung des Eintrags vorfristig erfolgen kann.

Die grundsätzliche Dauer der Eintragung beträgt zwölf Monate, da die Eintragung nur zum Zweck der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit verlangt werden kann. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird die Eintragung gelöscht, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Antrag bei dem nach Absatz 4 zuständigen Präsidenten des Landgerichts gestellt wird.

Die Eintragung kann vor Ablauf der Frist auf Antrag der eingetragenen Person sowie dann gelöscht werden, wenn die eingetragene Person verstorben ist, die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind, die Ausübung der Tätigkeit untersagt wurde sowie bei festgestellter Schlechtleistung oder Leistungserbringung unter einer irreführenden Bezeichnung.

In Absatz 4 ist die Zuständigkeit für das Verfahren bestimmt.

Zu § 21:

Die Regelung geht vom bisherigen § 24 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung aus, lehnt sich aber im Übrigen an die Regelungen des § 11 GDolmG an.

Mit Absatz 1 ist der Schuldvorwurf im Interesse der aufeinander abgestimmten Rechtsanwendung auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Der Tatvorwurf orientiert ebenfalls an der bundesgesetzlichen Regelung.

Der in Absatz 2 normierte Bußgeldrahmen von bis zu dreitausend Euro tritt an die Stelle des bisher geltenden von bis zu fünftausend Euro. Hierdurch wird die landesrechtliche Regelung im Interesse der Einheitlichkeit an § 11 GDolmG angeglichen. Es wäre nicht sachgerecht, hinsichtlich der Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, der Gebärdensprachdolmetscher und der Übersetzer einen höheren Bußgeldrahmen vorzusehen als bei den Gerichtsdolmetschern.

Erfasst sind hiermit zum einen die Fälle, in denen sich Dolmetscher für Staatsanwaltschaften und Notare, Gebärdensprachdolmetscher oder

Übersetzer als allgemein beeidigte Dolmetscher für Staatsanwaltschaften und Notare, allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher oder ermächtigte Übersetzer bezeichnen, obwohl keine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung vorliegt. Zum anderen sind jene Fälle erfasst, in denen sich allgemein beeidigte Dolmetscher für Staatsanwaltschaften und Notare, allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher oder ermächtigte Übersetzer für eine Sprache bezeichnen, für die sie nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt sind.

Nach Absatz 3 wird die Staatsanwaltschaft im Bezirk des jeweiligen Landgerichts als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tätig.

Zu Nummer 8:

Durch die Neufassung des Fünften Abschnitts entsteht eine Lücke in der Zählung der Paragraphen. Zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung wird die Nummerierung des Paragraphen angepasst. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung der Verweisung, mit der die aktuelle Fassung des Thüringer Archivgesetzes berücksichtigt wird.

Zu Nummer 9:

Aufgrund der entstehenden Lücke in der Nummerierung der Paragraphen wird der Paragraph neu nummeriert.

Zu Nummer 10:

Die Übergangsbestimmungen des § 27 bezogen sich auf die durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 587) eingetretenen Änderungen und sind nunmehr obsolet.

Zu Nummer 11:

Aufgrund der entstehenden Lücke in der Nummerierung der Paragraphen wird der Paragraph neu nummeriert.

Zu Nummer 12:

Aufgrund der entstehenden Lücke in der Nummerierung der Paragraphen wird der Paragraph neu nummeriert. Die Bestimmungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten für männliche und weibliche Personen sowie für Menschen mit diversem Geschlecht und Menschen, bei denen kein Geschlecht in das Geburtenregister eingetragen ist. Die Gleichstellungsbestimmung wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 13:

Aufgrund der entstehenden Lücke in der Nummerierung der Paragraphen wird der Paragraph neu nummeriert.

Zu Nummer 14:

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Neufassung des Fünften Abschnitts und der Aufhebung des § 27 redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Ab 1. Januar 2023 haben ehrenamtliche Betreuer nach § 21 Abs. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Die Ausstellung eines Führungszeugnisses hat der Bundesgesetzgeber nach Artikel 15 Abs. 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrecht vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) für eine ehrenamtliche Betreuer Tätigkeit zum 1. Januar 2023 gebührenfrei gestellt. Um insoweit einen Gleichlauf zur Rechtslage beim Führungszeugnis herzustellen, soll mit der Ergänzung der Anmerkung der Nummer 2.3 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes auch der Abruf einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des ehrenamtlichen Betreuers gebührenfrei gestellt werden. Damit soll ein möglichst schranken- und kostenfreier Zugang zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen gewährt und interessierte Personen künftig nicht mit Verwaltungskosten belastet werden, die im Zusammenhang mit der Betreuungsbestellung entstehen. Die landesrechtlichen Gebührenregelungen zur Einsicht in das Schuldnerverzeichnis sind im Hinblick auf das Gemeinsame Vollstreckungsportal zwischen den Ländern abgestimmt und es haben alle Länder entsprechende Anpassungen für den vorgesehenen Ausnahmetatbestand für ehrenamtliche Betreuer angekündigt.

Zu Nummer 2:

Die Formulierung der Gebührentatbestände und Anmerkungen wird aufgrund der geänderten Formulierung bezüglich der Gebärdensprachdolmetscher in § 15 Abs. 1 Satz 3 ThürAGGVG angepasst.

Zu Nummer 3:

Die Verweisung in Nummer 4.3 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes wird aufgrund der Änderung durch Artikel 1 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4:

Mit Nummer 4.4 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes wird zur Umsetzung des § 12 GDolmG eine Gebühr für die nach § 7 Abs. 1 GDolmG, bei Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern in Verbindung mit § 15 Abs. 3 ThürAGGVG, regelmäßig erforderliche Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung eingeführt. Zur Abdeckung des durch die Verlängerung entstehenden Verwaltungsaufwands wird eine um zwei Drittel ermäßigte Gebühr der Nummer 4.1 der Anlage des Thüringer Justizkostengesetzes für ausreichend und angemessen erachtet, da der Aufwand für eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung wesentlich geringer ist als für eine neue Beeidigung oder Ermächtigung.

Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung gleichzeitig beantragt werden. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung für mehrere Fremd- oder Gebärdensprachen.

Zu Artikel 3:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 2:

In der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern vom 26. November 2009 (GVBl. S. 770) in der jeweils geltenden Fassung wurden bisher Regelungen zur Verfahrensdauer, zu den Verfahrensformalitäten sowie zur Veröffentlichung der Daten der Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer im Internet getroffen. Die Bestimmungen zum Verfahrensablauf sind nun in § 3 Abs. 4 GDolmG, die zur Datenverarbeitung in § 9 GDolmG abschließend normiert. Durch die Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes in § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürAGGVG wird das Verfahren auch für die durch Landesrecht regelbaren Bereiche der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung umfassend festgelegt. Der das Verfahren bisher festlegenden Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern bedarf es mithin nicht mehr.

Da Gesetz- und Verordnungsgeber nicht identisch sind, ist eine Änderung einer Verordnung durch Gesetz nur unter engen Voraussetzungen möglich. Änderungen von Rechtsverordnungen sind auf das Ausmaß zu beschränken, das unmittelbar durch die Änderungen des Gesetzes veranlasst ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.